

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) § 17 Absätze 3 und 4 der Anordnung vom 1. August 1956 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 669);
  - b) die Anordnung vom 22. September 1956 über Frühlieferprämien bei der Ablieferung von Zuckerrüben aus der Ernte 1956 (GBl. I S. 799).

Berlin, den 18. September 1957

**Der Minister für Lebensmittelindustrie**  
Westphal

**Preisordnung Nr. 559/1.**  
**— Anordnung über Preise und Gütebestimmungen**  
**für tierische Rohstoffe —**  
**Vom 11. September 1957**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 559 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe — (GBl. I S. 973) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister für Leichtindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 der Preisordnung Nr. 559 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die in § 2 angeführten tierischen Rohstoffe haben die ablieferungspflichtigen Erzeuger gegenüber den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für tierische Rohstoffe (VEAB — tR —) Anspruch auf Vergütung der in den Anlagen 1 bis 7 dieser Preisordnung festgesetzten Erfassungspreise.

(2) Die Erfassungspreise nach Abs. 1 verstehen sich frei Erfassungsstelle des VEAB (tR). Soweit Erfasser für tierische Rohstoffe die Erfassung von Hof zu Hof durchführen, gelten die Preise ab Hof.

(3) Die Bezahlung an die Ablieferer hat nach der Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 338) zu erfolgen.“

§ 2

Der § 4 der Preisordnung Nr. 559 erhält folgende Fassung:

„(1) Die VEAB (tR) dürfen beim Verkauf der in § 2 angeführten tierischen Rohstoffe die in den Anlagen 1 bis 7 dieser Preisordnung festgesetzten Abgabepreise berechnen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Preise verstehen sich ab Versandstation verladen bei Bahntransporten bzw. ab Lager des VEAB (tR) verladen bei LKW-Transporten.“

§ 3

Der § 5 der Preisordnung Nr. 559 erhält folgende Fassung:

„Der Unterschied zwischen dem Erfassungspreis und dem Abgabepreis ist die Handelsspanne des VEAB (tR).“

§ 4

In den Anlagen 1 bis 7 zur Preisordnung Nr. 559 sind an Stelle der Bezeichnungen „Abliefererpreise“ und „Verarbeiterhöchstpreise“ die Bezeichnungen „Erfassungspreis“ und „Abgabepreis“ zu setzen.

§ 5

Die Anlage 3 der Preisordnung Nr. 559 erhält hinsichtlich der Preise, Güte- und Abnahme Vorschriften für Silber-, Blau- und Platinfuchsfelle, Nerzfelle und Nutria-felle die in der Anlage zu dieser Preisordnung enthaltene Fassung.

§ 6

(1) Beim Verkauf der Silber-, Blau-, Platinfuchs- und Nerzfelle ist auf den Erfassungspreis eine Handelsspanne von 3 % zuzuschlagen, wodurch sich der Abgabepreis ergibt.

(2) Unter den Erfassungspreisen sind die in der Anlage festgesetzten Erfassungspreise abzüglich der bei den einzelnen Fellarten vorgesehenen Abschläge zu verstehen.

(3) Die Abschläge sind in der Reihenfolge, in der sie in der Anlage bei den einzelnen Fellarten vorgesehen sind (gestaffelt), vorzunehmen.

§ 7

Diese Preisordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Oktober 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit zur Erfüllung derselben Lieferungen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt sind.

Berlin, den 11. September 1957

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf**  
**landwirtschaftlicher Erzeugnisse**  
Streit

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 559/1

**Felle von Silber-, Blau- und Platinfüchsen**

Güteklasse	Erfassungspreis in DM je Stück	Abnahme- und Gütevorschriften
I	280,—	beste Qualität, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, gedecktes Grannenhaar
II	230,—	gute Qualität, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, gedecktes Grannenhaar
III	180,—	leichter in Qualität als Güteklasse II, weißledrig, vollrauch, dichtwollig und grünledrig, gedecktes Grannenhaar
IV	114,—	Halbwuchs, grünledrig, schütter
V	71,—	Viertelwuchs, grünledrig, leichte Unterwolle, gedecktes Grannenhaar
VI	ii,—	Schwarten (Sommerfelle)
VII	1,—	Mäuschen (Felle von Jungtieren)

**Abschläge:**

**1. Farbe:**

Silberfuchs	Blaufuchs	Platinfuchs	%
dunkel	dunkel	hellblau	—
bräunlich	gutfarbig	mittelfarbig	bis 10
stark braun	mittelfarbig	dunkel	bis 20
rötlich	braun	Bastard	bis 25
stark rot	mißfarbig	mißfarbig	bis 50

**2. Silberung bei Silberfuchsfellen:**

	%
<sup>3/4</sup> VI	bis 5 %
Vs	bis 10 %
V4	bis 25 % (einschl. Kreidesilber)
ohne Silberung	bis 33 1/3 %